

48/SN-278/ME

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER
BIBLIOTHEKSDIREKTOREN**

Universitätsbibliotheken,
Zentralbibliothek für Physik in Wien,
Akademie der bildenden Künste,
Kunsthochschulen,
Österreichische Nationalbibliothek

Vorsitzender: Bibliotheksdirektor Hofrat Dr. Ferdinand Baumgartner, Universitätsbibliothek Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien

Zl. 399/1/93

Wien, am 11.5.1993

An
lt. beiliegender Adressenliste

Mit GESETZENTWURF	
31.	151
-GP/19 P2	
Datum: 13. MAI 1993	
Verteilt.....	

D. Baumgartner

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993); Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren; GZ BMWF 68.153/283-I/B/5B/92 v. 3.12.1992

Die Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren hat am 25.3.1993 ihre Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) vorgelegt.

Seither ist eine große Zahl von Unterstützungserklärungen zu dieser Stellungnahme eingelangt. Diese werden in der Anlage übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Vorsitzende:
F. Baumgartner
(Hofrat Dr. Ferdinand Baumgartner)

Beilagen

(Unterstützungen wurden auch bereits von der Zentralbibliothek für Physik in Wien vorgelegt)

- 2 -

A d r e s s e n l i s t e

- 1) Präsidenten des Nationalrates
- 2) Obmänner/Obfrau der Parlamentsklubs
- 3) Mitglieder des Verhandlungsausschusses UOG
Abgeordnete zum Nationalrat
Direktor Dr. Johann Stippel
Ord. Univ. Prof. Dr. Ewald Novotny
Ord. Univ. Prof. Dr. Helmut Seel
Ord. Univ. Prof. Dr. Christian Brünner
Univ. Prof. Dr. Dieter Lukesch
Mag. Wilhelm Molterer
- 4) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Abt. I/B/5B

ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER
BIBLIOTHEKSDIREKTOREN

Universitätsbibliotheken,
Zentralbibliothek für Physik in Wien,
Akademie der bildenden Künste,
Kunsthochschulen,
Österreichische Nationalbibliothek

Vorsitzender: Bibliotheksdirektor Hofrat Dr. Ferdinand Baumgartner, Universitätsbibliothek Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien
Zl. 399/93

Wien, am 22.3.1993

Stellungnahme
der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren
zum Entwurf des Bundesgesetzes
über die
Organisation der Universitäten
(UOG 1993)

Die Zielsetzung der Universitätsreform ist, die Universitäten effizienter zu gestalten und in Zukunft nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Mehr Autonomie der einzelnen Universitäten soll dies ermöglichen.

Im Gegensatz dazu reichen die Aufgaben der Universitätsbibliotheken unter Bedachtnahme auf eine zweckmäßige, rasche und sparsame Verwaltung über den lokalen universitären Bereich hinaus. Zusammenarbeit und nicht Wettbewerb sind Voraussetzung für das Erbringen von Dienstleistungen unter den angestrebten wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Für die Kooperation aller Universitäts- und anderer wissenschaftlicher Bibliotheken, insbesondere Zentralbibliotheken, Bibliotheken der künstlerischen Hochschulen und Österreichische Nationalbibliothek, besteht ein eigener finanzgesetzlicher Ansatz, der auch weiterhin erhalten werden soll; die Autonomie der einzelnen Universitäten steht dazu im Widerspruch.

Das Grundkonzept der Universitätsreform wird nun in keiner Weise beeinträchtigt, wenn die Universitätsbibliotheken auch künftig die nachfolgend angeführten, bisherigen Aufgaben vernetzt erfüllen:

- 2 -

- a) Literatur- und Informationsversorgung der Universitätsangehörigen zur Erfüllung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben;
- b) Literatur- und Informationsversorgung der Benutzer, die nicht Angehörige der Universität sind;
- c) das Zusammenwirken im gesamtösterreichischen wissenschaftlichen Bibliothekswesen, auch als Verbundsystem;
- d) die Erhaltung, Erschließung, Benützung von Handschriften, Inkunabeln, alten Drucken, graphischen Sammlungen u. ä. sowie die Erwerbung fachlich oder regional relevanter Kulturgüter;
- e) die Wahrnehmung außer- und überuniversitärer Aufgaben im Sinne einer "öffentlichen wissenschaftlichen Bibliothek", einer "Landesbibliothek", insbesondere hinsichtlich interdisziplinären Bestandsaufbaues und internationaler Kooperation;
- f) die Wahrnehmung von außeruniversitären Aufgaben anderer Art, wie konservatorische Aufgaben, Öffentlichkeitsarbeit durch Publikationstätigkeit, wissenschaftliche Bearbeitung der Bestände und Durchführung von Ausstellungen;
- g) die Bibliotheksplanung, die einheitliche Bibliothekarsausbildung, sowie bibliothekswissenschaftliche Untersuchungen auf Grund der an der Universitätsbibliothek vorhandenen fachlichen Kompetenz.

Da es sich dabei, ausgenommen lit. a, um Aufgaben handelt, welche von Universitätsorganen nicht aufgetragen werden können, von diesen aber auch nicht verhindert werden dürfen, sind die Universitätsbibliotheken nicht, wie in dem zur Begutachtung stehenden Entwurf, als eine von mehreren Dienstleistungseinrichtungen bestimmter Universitäten, sondern in einem Abschnitt "Sonderbestimmungen für Universitätsbibliotheken" zu behandeln.

Unter Bedachtnahme auf die dargelegten Aufgaben der Universitätsbibliotheken wäre z.B. schon die Budget-, Planstellen- und Raumzuweisung, die Personaleinstellung, ebenso die Erlassung der Benützungsordnung im Rahmen der Satzungsgebung durch Universitätsorgane nicht zweckdienlich, sondern sogar zweckwidrig (Interessenkollision, rechtliche Zuständigkeit Dritter). Daher sollte die Kompetenz des Bundesministers in Bibliotheksangelegenheiten wie bisher gewahrt bleiben.

Universitätsbibliotheken sind eben nicht nur Teile der betreffenden Universität, sondern auch Teile des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens.

Der ÄNDERUNGSVORSCHLAG lautet deshalb:

E i n f ü g u n g:

" XI. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Universitätsbibliotheken

§ 71 (1) Die Universitätsbibliotheken sind teilrechtsfähige Einrichtungen des Bundes an den Universitäten.

(2) Die Universitätsbibliotheken haben folgende Aufgaben:

1. Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von wissenschaftlicher Literatur und von sonstigen Informationsträgern
 - a) für die Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben der Universität;
 - b) für den Bedarf aller interessierten außeruniversitären Personen und Institutionen;
2. Teilnahme an Gemeinschaftsunternehmen des österreichischen und internationalen wissenschaftlichen Bibliotheks- und Informationswesens;
3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen bei der Erfüllung von Teilaufgaben;
4. die Erhaltung, Erschließung, Benützung von Handschriften, Inkunabeln, alten Drucken, graphischen Sammlungen u. ä. sowie die Erwerbung fachlich oder regional relevanter Kulturgüter;
5. Pflege (Konservierung und Restaurierung) und wissenschaftliche Bearbeitung wertvollen Bestandes;
6. Bibliotheksplanung, die einheitliche Bibliothekarausbildung und die Theorie des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens;
7. Benützerschulung und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Publikationstätigkeit sowie Durchführung von Ausstellungen;
8. Erfüllung sonstiger, durch andere gesetzliche Vorschriften übertragener Aufgaben.

- 4 -

- (3) Die gesamten an einer Universität vorhandenen wissenschaftlichen Druckwerke und sonstigen Informationsträger, soweit sie im Eigentum des Bundes, der Universität oder einer Universitätseinrichtung stehen und nicht Zwecken der Verwaltung der Universität oder einer ihrer Dienstleistungseinrichtungen dienen, bilden den Bestand der Universitätsbibliothek; sie sind nach einheitlichen Richtlinien zu verwalten.
- (4) Die Universitätsbibliothek ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes, der die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A - Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst - mit Erfolg abgeschlossen hat, zu leiten. Er ist aufgrund einer Ausschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Mitteilungsblatt der Universität, erforderlichenfalls auch in anderen öffentlichen Publikationen, nach Anhörung des Senates bzw. des Universitätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestellen. Er ist Mitglied des Senates bzw. des Universitätskollegiums und der Bibliothekskommission, die vom Senat bzw. vom Universitätskollegium gem. §12 Abs. 5 einzusetzen ist.
- (5) Der Direktor der Universitätsbibliothek hat Vorsorge für die zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek erforderlichen Geldmittel, Planstellen und Räume zu treffen und diesbezügliche Anträge an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu stellen. Die Zuweisung dieser Geldmittel, Planstellen und Räume erfolgt direkt an den Direktor der Universitätsbibliothek.
- (6) Der Direktor der Universitätsbibliothek hat im Einvernehmen mit dem Senat bzw. dem Universitätskollegium eine Benützungsordnung zu erlassen.
- (7) Nach Maßgabe von Umfang und Eigenheit der Universitätsbibliothek kann diese in eine Hauptbibliothek und in eine oder mehrere Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken untergliedert werden.

- 5 -

- (8) Die allenfalls eingerichteten Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken sind von Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes zu leiten, die die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A - Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst - mit Erfolg abgeschlossen haben und über ausreichende Kenntnisse auf den von der betreffenden Fakultäts- bzw. Fachbibliothek betreuten Gebieten der Wissenschaft verfügen.
- (9) Die Aufnahme von Personal für die Universitätsbibliothek erfolgt auf Vorschlag des Direktors durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Das Bibliothekspersonal hat die Bibliotheksausbildung wie bisher zu absolvieren.
- (10) Bei der Anschaffung und Bereitstellung von Informationsträgern durch die Universitätsbibliothek sind die Erfordernisse des Lehr- und Forschungsbetriebes sowie weitestgehende Kontinuität und Vollständigkeit der Anschaffungen auf den von der Universität betreuten Gebieten der Wissenschaft zu berücksichtigen. Die Anschaffung von Informationsträgern, die unmittelbar der Durchführung konkreter Lehraufgaben und Forschungsvorhaben dienen, erfolgt auf Antrag der Institute aufgrund von Vorschlägen der dort tätigen Universitätslehrer.

Die Zählung der folgenden "Abschnitte" des Gesetzesentwurfes rückt jeweils um 1 weiter, also statt bisher "XI" nunmehr "XII". Abschnitt Dienstleistungseinrichtungen usw.

Der bisherige § 71 erhält die Zählung "§ 72".

In § 72 (neue Zählung), Abs. 1 entfällt z. "2. die Universitätsbibliothek", z. 3 und 4 erhalten die Zählung "2" bzw. "3".

Der bisherige § 72 erhält die Zählung "§ 73".

Der bisherige § 73 samt davorstehender Überschrift "Universitätsbibliothek" entfällt.

- 6 -

In § 84 Abs. 9 ist die Zählung des dort zitierten § 72 zu ändern in "§ 73".

§ 84 Abs. 10 hat zu lauten: "(10) Die Bibliotheksdirektoren gem. § 84 Abs. 3 UOG üben die Funktion der Direktoren der Universitätsbibliothek gem. § 71 Abs. 4 bis 6 dieses Bundesgesetzes aus."

(Anmerkung: Das hier zu findende Zitat "§ 60 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes" ist offensichtlich falsch; es läßt sich auch keine Stelle, die gemeint sein könnte und hierher passen würde, finden!)

§ 84 Abs. 11 enthält eine falsche §-Zählung: statt "§ 73" müßte es heißen "§ 75 Abs. 3".

(Dieses unabhängig vom gegenständlichen Änderungsvorschlag betreffend Universitätsbibliotheken!)

**INSTITUT FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN
DER UNIVERSITÄT WIEN****Abteilung für Erwachsenenbildung und außerschulische Erziehung
O. Univ.-Prof. Dr. Herbert Zdarzil****Stellungnahme zur Novellierung des UOG 1993, Bibliotheksbestimmungen**

Die Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren hat in einer Stellungnahme zum Entwurf des UOG 1993 vom 22. März 1993 vorgeschlagen, die bisherige Rechtsstellung der Universitätsbibliotheken beizubehalten. Da sich die bisherige Regelung mit einem eigenen finanzgesetzlichen Ansatz für die Universitätsbibliotheken bewährt hat, möchte ich diese Stellungnahme unterstützen.



Univ.-Prof.Dr.Herbert Zdarzil

Stellungnahme zur Novellierung des UOG 1993, Bibliotheksbestimmungen

Die Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren hat in einer Stellungnahme zum Entwurf des UOG 1993 vom 22. März 1993 vorgeschlagen, die bisherige Rechtsstellung der Universitätsbibliotheken beizubehalten. Da sich die bisherige Regelung mit einem eigenen finanzgesetzlichen Ansatz für die Universitätsbibliotheken bewährt hat, möchte ich diese Stellungnahme unterstützen.



(o.Univ.Prof.Dr. Marian Heitger)

Institut für Erziehungswissenschaften
der Universität Wien

UNIVERSITÄT WIEN
INSTITUT FÜR PHILOSOPHIE
A-1010 Wien, Universitätsstraße 7
A-1090 Wien, Währinger Straße 17
A-1090 Wien, Währinger Straße 28

Vorstand
Univ. Prof. Dr. Johann MADER

Wien, 1993 05 03

Herrn
Hofrat Dr. Ferdinand BAUMGARTNER
Direktor der Universitätsbibliothek
Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
1010 Wien

Sehr verehrter Herr Hofrat!

Meine Erfahrungen über die Zusammenarbeit zwischen Institut und Universitätsbibliothek lassen mich zu der Auffassung kommen, daß die bisherige Rechtsstellung der Universitätsbibliotheken beibehalten werden sollte.

Ich möchte daher die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren zum Entwurf des UOG 93, vom 22. März 93, unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



O. Prof. Dr. Johann Mader
Institutvorstand

Stellungnahme zur Novellierung des UOG 1993, Bibliotheksbestimmungen

Die Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren hat in einer Stellungnahme zum Entwurf des UOG 1993 vom 22. März 1993 vorgeschlagen, die bisherige Rechtsstellung der Universitätsbibliotheken beizubehalten. Da sich die bisherige Regelung mit einem eigenen finanzgesetzlichen Ansatz für die Universitätsbibliotheken bewährt hat, möchte ich diese Stellungnahme unterstützen.



6. Mai 1993

Unterstützungserklärung**des Vorsitzenden der Bibliothekskommission der Montanuniversität Leoben**

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörenden Änderungsvorschlag wird vom Vorsitzenden der Bibliothekskommission der Montanuniversität unterstützt. Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen: Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.



Der Vorsitzende der Bibliothekskommission

(O.Univ.-Prof.Dr.F.J.Schnitzer)

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR
BIBLIOTHEKSKOMMISSION**Unterstützungserklärung**

des Vorsitzenden der Bibliothekskommission der Universität
für Bodenkultur Wien

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörigen Änderungsvorschlag wird vom Vorsitzenden der Bibliothekskommission der Universität unterstützt. Insbesonders ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen, Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Der Vorsitzende der Bibliothekskommission
der Universität für Bodenkultur Wien



(O.Univ.Prof. Dr. Hartmut GOSSOW)

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR
BIBLIOTHEKSKOMMISSION

Wien, am 2. April 1993

Unterstützungsanklärung

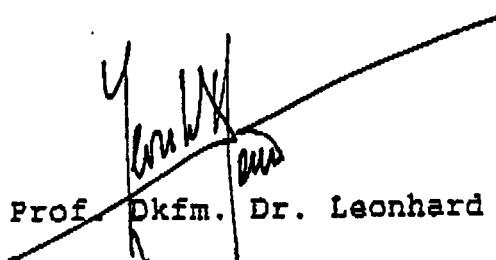
des Vorsitzenden der Bibliothekskommission der

Wirtschaftsuniversität Wien

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörigen Änderungsvorschlag wird vom Vorsitzenden der Bibliothekskommission der Universität unterstützt. Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen: Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Der Vorsitzende der Bibliothekskommission

Ord. Univ. Prof. Dr. Leonhard Bauer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. Leonhard Bauer". The signature is written over a diagonal line that extends from the bottom left towards the top right of the page.

U N T E R S T Ü T Z U N G S E R K L Ä R U N G

des Vorsitzenden der Bibliothekskommission der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörenden Änderungsvorschlag wird vom Vorsitzenden der Bibliothekskommission der Universität unterstützt. Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie bisher ihre Ressourcen: Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen auf diesem Gebiet wahrgenommen werden können.

Der Vorsitzende der Bibliothekskommission
der Universität für Bildungswissenschaften



ao.Univ.Prof.Dr.H-D.Pohl

Klagenfurt, am 5.5.93

Univ. Prof.
DR. HEINZ-DIETER POHL
INSTITUT FÜR SPRACHWISSENSCHAFT
A-9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 67

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörigen Änderungsvorschlag wird von mir als Professor der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterstützt.

Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen wie Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Wien, 19. 9. 93

.....
Unterschrift

Institut für Physiologie
der Veterinärmedizinischen Universität Wien

O. UNIV. PROF. DR. G. HOFECKER

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörigen Änderungsvorschlag wird von mir als Professor der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterstützt.

Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen wie Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Wien, ..21.4.1993.....

.....
.....
.....
Unterschrift

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörigen Änderungsvorschlag wird von mir als Professor der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterstützt.

Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen wie Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Wien, ..15.6.93.....

.....
Unterschrift

(Prof. Dr. Alfred Kolbel)

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörenden Änderungsvorschlag wird von mir als Professor der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterstützt.

Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen wie Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Wien,.....

16. 4. 93



.....
Unterschrift

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörigen Änderungsvorschlag wird von mir als Professor der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterstützt.

Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen wie Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Wien, 5. April 1993

Dr. Betschow
.....
Unterschrift

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörigen Änderungsvorschlag wird von mir als Professor der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterstützt.

Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen wie Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Wien, 19.05.93.....

.....
.....
Unterschrift

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörigen Änderungsvorschlag wird von mir als Professor der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterstützt.

Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen wie Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Wien,

6.4.1993

.....

Unterschrift



UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörigen Änderungsvorschlag wird von mir als Professor der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterstützt.

Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen wie Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Wien, 24. P3

.....
.....

Unterschrift

KLINIK FÜR RÖNTGENCLOGIE
Veterinärmedizinische Universität Wien
1030 Wien III, Linke Bahngasse 11
Vorstand: o. Univ. Prof. Dr. E. Mayrhofer

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörigen Änderungsvorschlag wird von mir als Professor der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterstützt.

Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen wie Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Wien, 6.4.93

.....
Unterschrift

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörigen Änderungsvorschlag wird von mir als Professor der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterstützt.

Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen wie Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Wien, 5. April 93

.....

Unterschrift

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörigen Änderungsvorschlag wird von mir als Professor der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterstützt.

Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen wie Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Wien,.....

5.4.1993

.....
Bamberg
Unterschrift

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörenden Änderungsvorschlag wird von mir als Professor der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterstützt.

Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen wie Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Wien, ..05.04.93

.....
Unterschrift

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörigen Änderungsvorschlag wird von mir als Professor der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterstützt.

Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen wie Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Wien,.....

05.04.93

.....
Unterschrift

**UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG DES VORSITZENDEN DER BIBLIOTHEKSKOMMISSION
DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN**

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren vom 22. März 1993 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit dem dazugehörigen Änderungsvorschlag wird von mir als Vorsitzenden der Bibliothekskommission der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterstützt.

Insbesondere ist es zum Nutzen aller Universitäten erforderlich, daß die Universitätsbibliotheken vom BMWF (wie bisher) ihre Ressourcen wie Geld, Personal und Räume zugewiesen erhalten und koordiniert werden, damit die gesamtösterreichischen Interessen wahrgenommen werden können.

Wien:..... 13. IV. 93

Prof. Dr. Erich Kutzer

(0. Univ. Prof. Dr. Erich Kutzer)

Betrifft: Entwurf zum UOG 1993, Universitätsbibliotheken

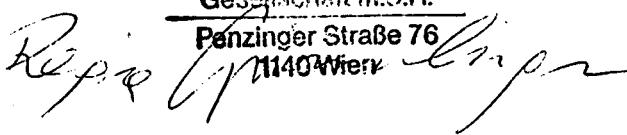
Universitätsbibliotheken, besonders die Technischen Universitätsbibliotheken, stellen für Wirtschaft und Industrie wichtige Informationseinrichtungen dar, die nach dem bisher geltenden UOG 1975 den außeruniversitären Interessenten wertvolle Ressourcen und Dienstleistungen geboten haben.

Da im o. a. Entwurf diese außeruniversitären Aufgaben nicht mehr ausdrücklich genannt sind, wird hiermit in aller Deutlichkeit festgestellt, daß es im Interesse des/der Unterfertigten ist, daß die Universitätsbibliotheken ihre Aufgaben der universitären und außeruniversitären (öffentlichen) Literaturversorgung und Bereitstellung von Informationsträgern unverändert wahrnehmen und daß dafür gesetzliche Vorsorge getroffen werden soll, daß das dazu notwendige Budget, Personal und Raum wie bisher vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereitgestellt werden sollen.

Eine Reduzierung dieser außeruniversitären Aufgaben darf keineswegs durch Satzung oder Beschlüsse von Kollegialorganen vorgenommen werden.

**Ein
Energieanwendung**
Gesellschaft m.b.H.

Penzinger Straße 76
1140 Wien



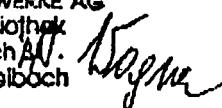
Betrifft: Entwurf zum UOG 1993, Universitätsbibliotheken

Universitätsbibliotheken, besonders die Technischen Universitätsbibliotheken, stellen für Wirtschaft und Industrie wichtige Informationseinrichtungen dar, die nach dem bisher geltenden UOG 1975 den außeruniversitären Interessenten wertvolle Ressourcen und Dienstleistungen geboten haben.

Da im o. a. Entwurf diese außeruniversitären Aufgaben nicht mehr ausdrücklich genannt sind, wird hiermit in aller Deutlichkeit festgestellt, daß es im Interesse des/der Unterfertigten ist, daß die Universitätsbibliotheken ihre Aufgaben der universitären und außeruniversitären (öffentlichen) Literaturversorgung und Bereitstellung von Informationsträgern unverändert wahrnehmen und daß dafür gesetzliche Vorsorge getroffen werden soll, daß das dazu notwendige Budget, Personal und Raum wie bisher vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereitgestellt werden sollen.

Eine Reduzierung dieser außeruniversitären Aufgaben darf keineswegs durch Satzung oder Beschlüsse von Kollegialorganen vorgenommen werden.

TREIBACHER
CHEMISCHE WERKE AG
NPE - Bibliothek
Postfach A1.
A-9330 Treibach



Betrifft: Entwurf zum UOG 1993, Universitätsbibliotheken

Universitätsbibliotheken, besonders die Technischen Universitätsbibliotheken, stellen für Wirtschaft und Industrie wichtige Informationseinrichtungen dar, die nach dem bisher geltenden UOG 1975 den außeruniversitären Interessenten wertvolle Ressourcen und Dienstleistungen geboten haben.

Da im o. a. Entwurf diese außeruniversitären Aufgaben nicht mehr ausdrücklich genannt sind, wird hie mit in aller Deutlichkeit festgestellt, daß es im Interesse des/der Unterfertigten ist, daß die Universitätsbibliotheken ihre Aufgaben der universitären und außeruniversitären (öffentlichen) Literaturversorgung und Bereitstellung von Informationsträgern unverändert wahrnehmen und daß dafür gesetzliche Vorsorge getroffen werden soll, daß das dazu notwendige Budget, Personal und Raum wie bisher vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereitgestellt werden sollen.

Eine Reduzierung dieser außeruniversitären Aufgaben darf keineswegs durch Satzung oder Beschlüsse von Kollegialorganen vorgenommen werden.



Bundesversuchs- u. Forschungsanstalt Arsenal
1031 Wien, Faradaygasse 3, Postfach 8
Telefon: 79747-0

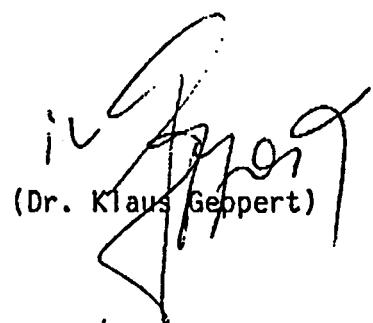
Betrifft: Entwurf zum UOG 1993, Universitätsbibliotheken

Universitätsbibliotheken, besonders die Technischen Universitätsbibliotheken, stellen für Wirtschaft und Industrie wichtige Informationseinrichtungen dar, die nach dem bisher geltenden UOG 1975 den außeruniversitären Interessenten wertvolle Ressourcen und Dienstleistungen geboten haben.

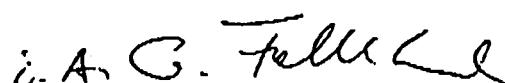
Da im o. a. Entwurf diese außeruniversitären Aufgaben nicht mehr ausdrücklich genannt sind, wird hiermit in aller Deutlichkeit festgestellt, daß es im Interesse des/der Untergangenen ist, daß die Universitätsbibliotheken ihre Aufgaben der universitären und außeruniversitären (öffentlichen) Literaturversorgung und Bereitstellung von Informationsträgern unverändert wahrnehmen und daß dafür gesetzliche Vorsorge getroffen werden soll, daß das dazu notwendige Budget, Personal und Raum wie bisher vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereitgestellt werden sollen.

Eine Reduzierung dieser außeruniversitären Aufgaben darf keineswegs durch Satzung oder Beschlüsse von Kollegialorganen vorgenommen werden.

Für die Lenzing Aktiengesellschaft (A-4860 Lenzing):



(Dr. Klaus Geppert)



(Dr. Günther Faltlhansl)

Betrifft: Entwurf zum UOG 1993, Universitätsbibliotheken

Universitätsbibliotheken, besonders die Technischen Universitätsbibliotheken, stellen für Wirtschaft und Industrie wichtige Informationseinrichtungen dar, die nach dem bisher geltenden UOG 1975 den außeruniversitären Interessenten wertvolle Ressourcen und Dienstleistungen geboten haben.

Da im o. a. Entwurf diese außeruniversitären Aufgaben nicht mehr ausdrücklich genannt sind, wird hiermit in aller Deutlichkeit festgestellt, daß es im Interesse des/der Untergangenen ist, daß die Universitätsbibliotheken ihre Aufgaben der universitären und außeruniversitären (öffentlichen) Literaturversorgung und Bereitstellung von Informationsträgern unverändert wahrnehmen und daß dafür gesetzliche Vorsorge getroffen werden soll, daß das dazu notwendige Budget, Personal und Raum wie bisher vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereitgestellt werden sollen.

Eine Reduzierung dieser außeruniversitären Aufgaben darf keineswegs durch Satzung oder Beschlüsse von Kollegialorganen vorgenommen werden.

Österreichische Bundesbahnen
Bibliothek und Dokumentation
A-1020 Wien, Praterstern 3

Ansteller 30.3.1993

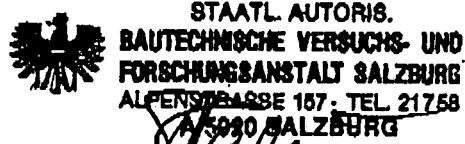
Betitit: Entwurf zum UOG 1993, Universitätsbibliotheken

Universitätsbibliotheken, besonders die Technischen Universitätsbibliotheken, stellen für Wirtschaft und Industrie wichtige Informationseinrichtungen dar, die nach dem bisher geltenden UOG 1975 den außeruniversitären Interessenten wertvolle Ressourcen und Dienstleistungen geboten haben.

Da im o. a. Entwurf diese außeruniversitären Aufgaben nicht mehr ausdrücklich genannt sind, wird hie mit in aller Deutlichkeit festgestellt, daß es im Interesse des/der Unterfertigten ist, daß die Universitätsbibliotheken ihre Aufgaben der universitären und außeruniversitären (öffentlichen) Literaturversorgung und Bereitstellung von Informationsträgern unverändert wahrnehmen und daß dafür gesetzliche Vorsorge getroffen werden soll, daß das dazu notwendige Budget, Personal und Raum wie bisher vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereitgestellt werden sollen.

Eine Reduzierung dieser außeruniversitären Aufgaben darf keineswegs durch Satzung oder Beschlüsse von Kollegialorganen vorgenommen werden.

Salzburg, 30. 3. 1993/Fe/re



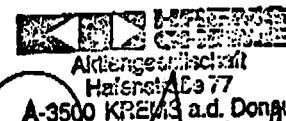
(Ing. J. Felbinger)

Betrifft: Entwurf zum UOG 1993, Universitätsbibliotheken

Universitätsbibliotheken, besonders die Technischen Universitätsbibliotheken, stellen für Wirtschaft und Industrie wichtige Informationseinrichtungen dar, die nach dem bisher geltenden UOG 1975 den außeruniversitären Interessenten wertvolle Ressourcen und Dienstleistungen geboten haben.

Da im o. a. Entwurf diese außeruniversitären Aufgaben nicht mehr ausdrücklich genannt sind, wir hiemit in aller Deutlichkeit festgestellt, daß es im Interesse des/der Untergangenen ist, daß die Universitätsbibliotheken ihre Aufgaben der universitären und außeruniversitären (öffentlichen) Literaturversorgung und Bereitstellung von Informationsträgern unverändert wahrnehmen und daß dafür gesetzliche Vorsorge getroffen werden soll, daß das dazu notwendige Budget, Personal und Raum wie bisher vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereitgestellt werden sollen.

Eine Reduzierung dieser außeruniversitären Aufgaben darf keineswegs durch Satzung oder Beschlüsse von Kollegialorganen vorgenommen werden.



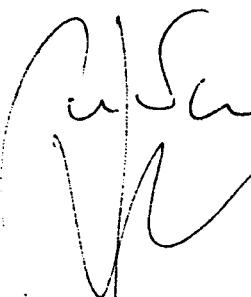


HOCHSCHÜLERSCHAFT
AN DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
 1010 Wien, Seilerstraße 26, Tel. 515 96/229 od. 512 33 89 (& Fax) Bankverb.: Bank Austria 427032602

Anhang zu unserer Stellungnahme zum
 Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation
 der Universitäten (UOG 1993)
 (BMWF GZ 68.153/283-I/B/5B/92)

Wien, 29.3.1993

Ganz im Sinne der kultur- wie gesellschaftspolitisch relevanten Aufgaben unserer Hochschulbibliothek (siehe UOG-Stellungnahme der Bibliothek an das Präsidium des Nationalrates) unterstützen wir die Bestrebungen der Bibliotheksdirektorin HR Dr. Helga Scholz, die räumliche, finanzielle und personelle Unabhängigkeit der Hochschulbibliothek auch in Zukunft zu wahren (siehe § 73). Sollten die Agenden der Hochschulbibliothek in Zukunft (UOG bzw. KHOG) tatsächlich in den Wirtschaftsbereich der Hochschule fallen, sprechen wir uns in aller Deutlichkeit dafür aus, daß der Bibliotheksdirektor im Gesamtkollegium der Hochschule - wie bisher - in Fragen, die in seinen Tätigkeitsbereich fallen, ein beratendes Recht sowie ein Stimmrecht erhält (siehe § 48). Weiters halten wir es für unerlässlich, der Bibliothek einen fixen budgetären Rahmen vorzugeben, der einen - ebenso fixen - prozentuellen Teil des Hochschulbudgets umfaßt. Jegliche andere Vorgangsweise halten wir in Bezug auf die derzeitige, befriedigende Situation der Hochschulbibliothek für nicht zielführend.




Alexander Mayer
 (Vorsitzender)

